



GEMEINDE OBERMEITINGEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERMEITINGEN

Sitzungsdatum: Donnerstag, 01.08.2024
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:20 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Obermeitingen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Losert, Erwin

Zweiter Bürgermeister

Schummer, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Dießner, Mathias
Hamparian, Peter
Krabiell, Lisa
Rid, Maximilian
Rodler, Thomas
Stannecker, Jonas
Starkmann, Joachim
Vogel, Gertrud
Weihmayer, Michael

Schriftführerin

Kraft, Doreen

Weitere Anwesende:

Herr Dinies (Planungsbüro UTA)
3 Zuhörer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Rid, Alexander	entschuldigt
Riedl, Christian	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.07.2024
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Zwischenbericht zum Arbeitsstand des ISEK Entwicklungskonzepts Lechfeld 2024
Vorlage: GO/VZO/039/2024
4. Aufstellungsbeschluss Neuaufstellung Innerörtlicher Bebauungsplan Altort Gemeinde Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/126/2024
5. Aufstellungsbeschluss Neuaufstellung Innerörtlicher Bebauungsplan Siedlung Gemeinde Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/127/2024
6. Auftragsvergabe - Planungsbüro Neuaufstellung Innerörtliche Bebauungspläne Altort + Siedlung der Gemeinde Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/128/2024
7. Antrag auf Baugenehmigung: Anbau von zwei Wintergärten an ein bestehendes Einfamilienhaus auf dem Flurstück 451/1, Lechfelder Straße 32, der Gemarkung Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/116/2024
8. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück 185/20, Am Gehrenfeld 4, Gemarkung Obermeitingen
Vorlage: GO/BA/117/2024
9. Auftragsvergabe: Tiefbauarbeiten Sanierung Wertstoffhof, Parkplatz und Lechfelder Straße
Vorlage: GO/BA/124/2024
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Erwin Losert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.07.2024

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 04.07.2024 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 04.07.2024 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.07.2024 wird kein Beschluss bekanntzugeben, dessen Geheimhaltungsgrund weggefallen ist.

Zur Kenntnis genommen

3. Zwischenbericht zum Arbeitsstand des ISEK Entwicklungskonzepts Lechfeld 2024

Sachverhalt:

Diverse Projekte wurden in der Vergangenheit über das Entwicklungsprojekt, insbesondere in der Gemeinde Obermeitingen, umgesetzt – beispielsweise die Neugestaltung des Rathausplatzes, die Sanierung des heutigen Begegnungshauses sowie des Kirchvorplatzes.

Herr Dinies vom Planungsbüro UTA stellt in der Sitzung einen Zwischenbericht zum Planungsstand des ISEK Entwicklungskonzepts Lechfeld 2024 in einer umfangreichen Präsentation vor.

7 Handlungsfelder sollen sich in Zukunft mit der Frage befassen: „Wie wollen wir in Zukunft zusammenleben“. Der Ausbau der sozialen Infrastruktur, die weitere Gestaltung der Kulturlandschaft, die Verbesserung des ÖPNV, der Ausbau des Radwegenetzes, die örtliche Nahversorgung ebenso die mögliche Nachverdichtung als auch das Verkehrsnetz u.a. sollen hier hinterfragt und unter Einbeziehung der einzelnen Lechfeldgemeinden verbessert werden. Geplant sei eine gemeinsame Auftaktveranstaltung mit allen Gemeinderäten des Lechfeldes um mögliche Ziele, Wünsche und Anregungen aufzunehmen.

Herr Dinies verlässt um 20:15 Uhr die Sitzung.

Zur Kenntnis genommen

4. Aufstellungsbeschluss Neuaufstellung Innerörtlicher Bebauungsplan Altort Gemeinde Obermeitingen

Sachverhalt:

Die Gemeinderäte, Herr Joachim Starkmann, Herr Matthias Dießner und Frau GRin Gertrud Vogel sind gemäß Art. 49 GO persönlich beteiligt und daher von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Gemeinde Obermeitingen plant die Neuaufstellung des Innerörtlichen Bebauungsplanes Altort, gem. §§ 2 Abs. 1 und 9 BauGB.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan und umfasst alle dort liegenden Flurnummern der Gemarkung Obermeitingen. Bürgermeister Losert erörtert die Notwendigkeit der geplanten Maßnahme und stellt den geplanten Umgriff in der Sitzung vor.

Innerhalb der Gemeinde Obermeitingen kommt es im gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsbereich zum einen aufgrund der massiven Nachfrage nach Wohnraum vermehrt zu Nachverdichtungen und zum anderen aufgrund der zunehmenden Erforderlichkeit von Sanierungsvorhaben zu baulichen Änderungen am Baubestand bzw. zu Ersatzbauten. Dabei stellt sich immer wieder die Frage der städtebaulichen Verträglichkeit und städtebaulichen Einfügung von neuen Baukörpern/Bauvorhaben in die Bestandsbebauung; insbesondere bezüglich Wand- und Gesamthöhe, Dachform und -neigung, Kubatur und Gebäudestellung sowie der Grundflächenzahl. Mit der Intensivierung der baulichen Nutzung ist des Weiteren eine Zunahme des motorisierten Bewegungs- und Ruheverkehrs verbunden.

Nachdem die Gemeinde Obermeitingen jedoch eine siedlungsstrukturell verträgliche, bauliche Nachverdichtung innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches als wichtiges Ziel anstrebt, um einerseits die Leerstände und untergenutzten Grundstücke im Bereich des § 34 BauGB berücksichtigen zu können und andererseits den Flächenverbrauch von neuen Baugebieten auf den landwirtschaftlichen Flächen eindämmen zu können, besteht das Erfordernis der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Um für zukünftige Neubauten bzw. bauliche Nachverdichtungen eine städtebauliche Ordnung und Qualität sichern zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB zwingend erforderlich. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Obermeitingen beschlossen, für den innerörtlichen Bereich Altort einen Bebauungsplan aufzustellen. Denn nur mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die städtebauliche Ordnung und Entwicklung, die eine städtebaulich verträgliche Einfügung neuer Baukörper in die Bestandsbebauung beinhaltet, zu sichern. Vorliegende Bauvoranfragen untermauern zusätzlich die Erforderlichkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes und die damit verbundene Möglichkeit der Sicherstellung einer wohn- und innenortsverträglichen, städtebaulichen Ordnung gem. § 1 Abs. 5 BauGB.

Die Gemeinde Obermeitingen verfolgt somit positiv das landesplanerische, regionalplanerische und städtebauliche Ziel einer verträglichen baulichen Nachverdichtung von innerörtlichen Flächen. Dieser Bebauungsplan hat deshalb das Planungsziel, die bauliche Nachverdichtung so zu steuern, dass diese für das Wohnumfeld und das Ortsbild städtebaulich verträglich und geordnet stattfindet.

Mit der Ausarbeitung der Neuaufstellung soll das Planungsbüro OPLA aus Augsburg beauftragt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen beschließt die Aufstellung des Innerörtlichen Bebauungsplan Altort.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Mit der Planung soll das Planungsbüro OPLA aus Augsburg, beauftragt werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen

Ja 8 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 3

**5. Aufstellungsbeschluss Neuaufstellung Innerörtlicher Bebauungsplan Siedlung
Gemeinde Obermeitingen**

Sachverhalt:

Auf Grund persönlicher Beteiligung des Ersten Bürgermeisters übernimmt der 2. Bürgermeister, Herr Schummer, den Vorsitz für den nachfolgenden Tagesordnungspunkt.

Ebenso persönlich beteiligt gemäß Art. 49 GO sind die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, GR Herr Rodler und GR Dießner. Die persönlich Beteiligten sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Gemeinde Obermeitingen plant die Neuaufstellung des Innerörtlichen Bebauungsplanes Siedlung, gem. §§ 2 Abs. 1 und 9 BauGB.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan und umfasst alle dort liegenden Flurnummern der Gemarkung Obermeitingen. Der 2. Bürgermeister erläutert den geplanten Geltungsbereich und stellt diesen vor.

Innerhalb der Gemeinde Obermeitingen kommt es im gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsbereich zum einen aufgrund der massiven Nachfrage nach Wohnraum vermehrt zu Nachverdichtungen und zum anderen aufgrund der zunehmenden Erforderlichkeit von Sanierungsvorhaben zu baulichen Änderungen am Baubestand bzw. zu Ersatzbauten. Dabei stellt sich immer wieder die Frage der städtebaulichen Verträglichkeit und städtebaulichen Einfügung von neuen Baukörpern/Bauvorhaben in die Bestandsbebauung; insb. bezüglich Wand- und Gesamthöhe, Dachform und -neigung, Kubatur und Gebäudestellung sowie der Grundflächenzahl. Mit der Intensivierung der baulichen Nutzung ist des Weiteren eine Zunahme des motorisierten Bewegungs- und Ruheverkehrs verbunden.

Nachdem die Gemeinde Obermeitingen jedoch eine siedlungsstrukturell verträgliche, bauliche Nachverdichtung innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches als wichtiges Ziel anstrebt, um einerseits die Leerstände und untergenutzten Grundstücke im Bereich des § 34 BauGB berücksichtigen zu können und andererseits den Flächenverbrauch von neuen Baugebieten auf den landwirtschaftlichen Flächen eindämmen zu können, besteht das Erfordernis der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Um für zukünftige Neubauten bzw. bauliche Nachverdichtungen eine städtebauliche Ordnung und Qualität sichern zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB zwingend erforderlich. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Obermeitingen beschlossen, für den innerörtlichen Bereich Siedlung einen Bebauungsplan aufzustellen. Denn nur mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die städtebauliche Ordnung und Entwicklung, die eine städtebaulich verträgliche Einfügung neuer Baukörper in die Bestandsbebauung beinhaltet, zu sichern. Vorliegende Bauvoranfragen untermauern zusätzlich die Erforderlichkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes und die damit verbundene Möglichkeit der Sicherstellung einer wohn- und innenortsverträglichen, städtebaulichen Ordnung gem. § 1 Abs. 5 BauGB.

Die Gemeinde Obermeitingen verfolgt somit positiv das landesplanerische, regionalplanerische und städtebauliche Ziel einer verträglichen baulichen Nachverdichtung von innerörtlichen Flächen. Dieser Bebauungsplan hat deshalb das Planungsziel, die bauliche Nachverdichtung so zu steuern, dass diese für das Wohnumfeld und das Ortsbild städtebaulich verträglich und geordnet stattfindet.

Mit der Ausarbeitung der Neuaufstellung soll das Planungsbüro OPLA aus Augsburg beauftragt werden.

Die zeitliche Umsetzbarkeit der Maßnahme innerhalb der geplanten Legislaturperiode wird durch ein Ratsmitglied hinterfragt. Letztlich sind sich die verbleibenden Ratsmitglieder grundsätzlich einig, dass ein Hinausschieben mit Blick auf geplante Bauvorhaben vermieden werden sollte. Es ist davon auszugehen, dass gestellte Bauvoranfragen grundsätzlich genehmigungsfähig sind. Sollte es heute zu keinem rechtskräftigen Aufstellungsbeschluss kommen und diesbezüglich Bauanträge eingehen, so seien diese genehmigungsfähig und die Gemeinde habe kein Mitwirkungsrecht, beispielsweise durch Erheben einer Veränderungssperre.

Beschluss:

Der Gemeinderat Obermeitingen beschließt die Aufstellung des Innerörtlichen Bebauungsplan Siedlung.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Mit der Planung soll das Planungsbüro OPLA aus Augsburg, beauftragt werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 7 Nein 1 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 3

6. Auftragsvergabe - Planungsbüro Neuaufstellung Innerörtliche Bebauungspläne Altort + Siedlung der Gemeinde Obermeitingen

Sachverhalt:

Bürgermeister Losert übernimmt den Vorsitz in der Sitzung.

Der Gemeinde liegen hierzu vier Angebote vor.

Nach Prüfung des eingegangenen Angebotes soll der Auftrag an das folgende Büro vergeben werden:

Beauftragte Firma:	Planungsbüro OPLA
Anschrift:	Otto-Lindenmeyer-Straße 15, 86153 Augsburg
Maßnahme:	Innerörtliche Bebauungspläne Altort + Siedlung
Angebot vom:	17.06.2024
Angebotssumme (brutto):	109.876,10 EUR
Zusätzliche Vereinbarungen:	
Hinweise:	

Bürgermeister Losert erläutert den Sachverhalt und **beantragt, die Sitzung nichtöffentlich zu unterbrechen, um das Angebotsverfahren konkretisieren zu können.**

Bürgermeister Losert stellt um 20:39 Uhr die Nichtöffentlichkeit der Sitzung her. 3 Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

20:42 Uhr wird die öffentliche Sitzung weitergeführt - 2 Zuhörer kehren in den Sitzungssaal zurück.

Es kommt zur Beschlussfassung.

Beschluss:

Die Gemeinde Obermeitingen erteilt den Auftrag zur Neuaufstellung der Innerörtlichen Bebauungspläne Altort und Siedlung gemäß der vor genannten Empfehlung an das Planungsbüro OPLA aus Augsburg in Höhe der Angebotssumme von 109.876,10 EUR/brutto.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

7. Antrag auf Baugenehmigung: Anbau von zwei Wintergärten an ein bestehendes Einfamilienhaus auf dem Flurstück 451/1, Lechfelder Straße 32, der Gemarkung Obermeitingen

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau von zwei Wintergärten an ein bestehendes Einfamilienhaus auf dem Flurstück 451/1, Lechfelder Straße 32, der Gemarkung Obermeitingen gestellt.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans und wird nach den Vorgaben des § 34 BauGB, beurteilt.

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Wintergartens auf der Südseite des bestehenden Gebäudes, sowie die Errichtung eines Wintergartens an der Westseite des bestehenden Einfamilienhauses.

Der westseitige Wintergarten wird mit einem Pultdach mit einer Dachneigung von 20° errichtet und weist eine Grundfläche von 10,9 m² auf.

Der südseitige Wintergarten wird mit einem Flachdach errichtet und weist eine Grundfläche von 21,6 m² auf. Die bestehende Loggia im Obergeschoss (Grundfläche von 5,4 m²) soll um eine Dachterrasse, welche auf dem Dach des darunterliegenden Wintergartens liegt, erweitert werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Aus Sicht des Gemeinderates werden keinen Einwände erhoben.

Beschluss:

Das gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag, Anbau von zwei Wintergärten an ein bestehendes Einfamilienhaus auf dem Flurstück 451/1, Lechfelder Straße 32, der Gemarkung Obermeitingen, wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

8. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück 185/20, Am Gehrenfeld 4, Gemarkung Obermeitingen

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück 185/20, Am Gehrenfeld 4, Gemarkung Obermeitingen, gestellt.

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Ost II“ der Gemeinde Obermeitingen.

Der vorliegende Bauantrag wurde bereits in der Sitzung vom 21.09.2023 behandelt, dass gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde nicht erteilt. Im Vergleich zur damaligen Planung wurde die Garage innerhalb der Garagenbegrenzungslinie positioniert.

Für das jetzige Vorhaben werden vom Bauherren zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

Zunächst soll eine Befreiung von Festsetzung 3.2.2 (Bedachung – Dachrinnenverblendungen) beantragt.

3.2.2 Bedachung

Als Dachdeckung für geneigte Dächer sind Dachplatten in rot bzw. rotbraunen und anthrazitfarbenen Tönen zulässig. Dachrinnenverblendungen sind nicht erlaubt (Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

Die Dachrinnen der Nord- und Südseiten sollen aufgrund der Gestaltung des Gesamtgebäudes in die Dachhaut integriert.

Seitens des Gemeinderates wird dem Befreiungsantrag grundsätzlich zugestimmt. Das Gestaltungsmerkmal ist hier unbedenklich.

Außerdem soll das Satteldach abweichend von den Festsetzungen des B-Plans mit einer Dachneigung von 30° errichtet werden. Im B-Plan ist eine Dachneigung von 35° bis 45° vorgeschrieben.

3.1 Dachgestaltung

Zulässige Dachformen



Für den Hauptbaukörper sind je nach Darstellung in der Planzeichnung nur Satteldächer (SD) bzw. Walm- und Zeltdächer (WD/ZD) zulässig.

SD	DN= 35-45°
----	---------------

Der Antrag auf Befreiung wird vom Planer aus Gründen der optischen Gestaltung und der Optimierung des Photovoltaikertrags begründet.

Bei vorliegendem Bauantrag soll sowohl die maximale Wandhöhe (6,10 m) als auch die maximale Firsthöhe (9,00 m) vollständig ausgenutzt werden. Somit wäre eine höhere Dachneigung nicht möglich ohne die maximale Festsetzung der Firsthöhe zu überschreiten, soweit die Wandhöhe von 6,10 m beibehalten werden soll. Zu den Maximal-Festsetzungen in einem Bebauungsplan ist allgemein zu sagen, dass ein Bauherr keinen Anspruch hat jede der vorgegebenen Festsetzungen maximal anwenden zu können. Hieraus ergibt sich kein Automatismus für eine Befreiung. In der Planung könnte eine geringere Wandhöhe berücksichtigt werden und somit auch ein Satteldach mit einer Dachneigung von 35° bis 45° errichtet werden, welches somit dem Bebauungsplan entsprechen würde. Bei den bisherigen Bauvorhaben im Baugebiet Ost II wurden die Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Dachneigung des Hauptdaches ausnahmslos eingehalten.

Bezüglich der Optimierung des Photovoltaikertrags ist anzumerken, dass entsprechende Befreiung zunächst von einer Dachneigung von 15° bis 25° (Festsetzung für Walmdächer) beantragt wurde. Hier wurde beantragt die Dachneigung anzuheben für einen verbesserten PV-Ertrag. Die Befreiung wurde aufgrund eines Hinweises der Verwaltung auf die Festsetzung für Satteldächer 35° bis 45° abgeändert. Die Formulierung, die Dachneigung soll aus Gründen der Optimierung des Photovoltaikertrags **auf 30° angehoben** werden, wurde allerdings nicht geändert. Aus Sicht der Verwaltung ist fraglich, ob diese Begründung tatsächlich einschlägig ist.

Der Gemeinderat ist sich hier einig, dass dem Befreiungsantrag zur Abweichung der Dachneigung in keinem Fall zugestimmt werden sollte. Die bisherigen Bauvorhaben im Baugebiet Ost II wurden dahingehend ohne Befreiungen problemlos umgesetzt.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück 185/20, Am Gehrenfeld 4, der Gemarkung Obermeitingen, wird erteilt.

Anwesend: 11 Für: 11 Gegen: 0
Einstimmig beschlossen

2. Einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung 3.2.2 des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ost II“, bezüglich der Dachrinnenverblendung wird zugestimmt.

Anwesend: 11 Für: 10 Gegen: 1
Mehrheitlich beschlossen

3. Einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung 3.1 des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ost II“, bezüglich der Reduzierung der Dachneigung auf 30° wird zugestimmt.

Anwesend: 11 Für: 0 Gegen: 11
Einstimmig abgelehnt

9. Auftragsvergabe: Tiefbauarbeiten Sanierung Wertstoffhof, Parkplatz und Lechfelder Straße

Sachverhalt:

Mit der Übersendung der Unterlagen am 29.05.2024 wurden 4 Firmen aufgefordert, ein entsprechendes Angebot abzugeben.

Es wurde eine freihändige Vergabe durchgeführt.

Es haben 3 Firmen ein Angebot abgegeben.

Nach Auswertung der Unterlagen soll der Auftrag an die folgende Firma, mit dem wirtschaftlichsten Angebot, vergeben werden.

Beauftragte Firma:	Strommer Tiefbau GmbH
Anschrift:	Dießener Straße 14, 86956 Schongau
Maßnahme:	Sanierung Wertstoffhofstraße und Lechfelder Straße (Teilstück B17 neu – Bahnübergang)
Angebotssumme (brutto):	46.758,61 €– Angebot vom 06.06.2024 28.373,71 € - Nachtrag vom 11.07.2024 (Feinschicht)
Zusätzliche Vereinbarungen:	
Hinweise:	

Bürgermeister Losert appelliert, dass die Sanierungsarbeiten gerade im Bereich der Lechfelder Straße schnellstmöglich ausgeführt werden sollten. Das Aufbringen einer entsprechenden Feinschicht sei nachhaltig und zweckmäßig.

Die Nachfrage beim LRA ergab, dass keine Bezuschussung der Wertstoffhofstraße zu erwarten ist, da es sich um eine Straßeninfrastrukturmaßnahme der Gemeinde Obermeitingen handelt und nicht direkt den Wertstoffhof betrifft.

Der Gemeinderat stimmt der Sanierung der Wertstoffhofstraße sowie der Lechfelder Straße einschließlich das Aufbringen einer Feinschicht zu. Die Beauftragung sollte schnellstmöglich erfolgen. Die Ausführungsarbeiten sind mit der Deutschen Bahn abzustimmen. Auf eine einmalige Baustelleneinrichtung sollte geachtet werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Obermeitingen erteilt den Auftrag für die Erdarbeiten zur Sanierung des Wertstoffhofs, Parkplatzes und der Lechfelder Straße an die Firma Strommer Tiefbau GmbH, Dießener Straße 14, in Höhe der Auftragssumme von 46.758,61 EUR/brutto + Nachtrag in Höhe von 28.373,71 EUR/brutto.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Zufahrt - Badestelle Obermeitingen:

Laut Google-Maps erfolgt die Zufahrtsbeschreibung zur Badestelle Obermeitingen über das Gewerbegebiet. Zur besseren Orientierung bittet um GR Maximilian Rid um separate Hinweisschilder, insbesondere um einen Hinweis in Höhe Gewerbegebiet Obermeitingen, dass die Zufahrt über das Gewerbegebiet zum Badesee ausgeschlossen ist.

Bürgermeister Losert weist daraufhin, dass die Zufahrt zur Badestelle hinreichend ausgeschildert ist. An der Badestelle ist mittlerweile ein Schilderwald entstanden. Dieser sollte keinesfalls ausgeweitet werden. Zudem wird bestehende Beschilderung durch zahlreiche Verkehrsteilnehmer ignoriert. Im Besonderen betrifft dies die Zufahrt von der Lechfelder Straße, welche grundsätzlich nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben ist. Der landwirtschaftliche Weg wird massiv als Zufahrt zur Badestelle mit privaten Pkws benutzt.

Algenproblematik – Badestelle Obermeitingen:

An der Badestelle Obermeitingen ist aktuell wieder ein starker Algenbewuchs zu verzeichnen, so GR Josef Schummer. Maßnahmen zur Abhilfe sollten zeitnah eingeleitet werden.

Bürgermeister Losert erwidert, der Bauhof ist seit 1-2 Wochen bemüht, Tierkot vom Seeufer abzufischen. Zur Algenproblematik trägt er wie folgt vor: 2023 erfolgte ein Algenrückschnitt durch eine Fachfirma. Bei optimalen Voraussetzungen können die Algen immer wieder nachwachsen, 20 cm / Tag seien grundsätzlich vorstellbar, so die Fachfirma. Ein Absaugversuch durch die FFW Obermeitingen ist gescheitert.

Der hohe Grundwasserstand führt heuer dazu, dass der Nährstoffeintrag durch den Humus sehr hoch ist und sich somit ein Nährstoffteppich bilden kann.

Laut Fachfirma könnte das Einbringen von Wasserstoffperoxid kurzfristig für ca. 10 Tage Abhilfe schaffen und den Nährstoffteppich zersetzen, Kosten hierfür ca. 1.500,00 €.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Bürgermeister Losert soll kurzfristig ein Angebot einholen, damit der Algenproblem eingedämmt wird.

Altpapiersammlung der Vereine 2025:

GR Weihmayer organisiert als Vorsitzender des Musikvereins Obermeitingen e.V. stellvertretend für die gemeindlichen Vereine die Altpapiersammlungaktionen im Ort.

Das LRA Landsberg habe mitgeteilt, dass zukünftig anstatt der 70€/t ein verminderter Prämienbetrag in Höhe von max. 55 €/t ab 2025 ausgezahlt wird. Zudem werden die bislang monatlichen Sammelaktionen auf insgesamt 6 Sammeltag im Jahr begrenzt.

Das Landratsamt erwartet eine Rückmeldung, ob und inwieweit sich die Gemeinde Obermeitingen an der Altpapiersammelaktion ab 2025 beteiligen möchte.

GR Weihmayer wird daher die betreffenden Vereine abfragen.

Baugebiete Süd IV und V:

GR Weihmayer stellt einen **Antrag** zur Auftragsvergabe zur Fertigstellung der Erschließungsarbeiten in den Baugebieten Süd IV und V sowie einschließlich der Bepflanzung der Baugebiete.

Nachdem sich der Glasfaserausbau weiterhin auf unbestimmte Zeit verzögert, sollte die Feinschicht in den v.g. Baugebieten zum Abschluss gebracht werden bevor die Tragschicht Schaden nimmt und Gewährleistungsansprüche ablaufen. Bürgermeister Losert begrüßt den Antrag. Aus seiner Sicht sollte die Beauftragung schnellstmöglich vorgebracht werden.

Termine:

05.09.2024 Gemeinderatssitzung September

Der Förderantrag für das Kernwegenetz bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses. Die Antragsfrist endet am 16.09.2024.

Die Gemeinderäte Weihmayer, Dießner und Hamparian entschuldigen sich urlaubsbedingt.

Die Mehrheit der Ratsmitglieder stimmen der Terminierung zur nächsten Gemeinderatssitzung am 05.09.2024 zu.

26.09.2024 Gemeinderatssitzung für Oktober

Regulär fällt die Oktober-Sitzung auf den 03.10.2024. Feiertagsbedingt wird die Sitzung daher auf den 26.09.2024 vorverlegt.

27.09.2024 **VdK Infoveranstaltung** im Feststadl
GR Weihmayer lädt alle Ratsmitglieder zur VdK Infoveranstaltung in den Feststadl ein. Die Bewirtung der Veranstaltung übernimmt der Musikverein Obermeitingen e.V..

Zur Kenntnis genommen

Um 21:20 Uhr schließt Erster Bürgermeister Erwin Losert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erwin Losert
Erster Bürgermeister

Doreen Kraft
Schriftführung